



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Gesundheitsausschuss



Auszugsweise Darstellung

(verfasst von der Abteilung L1.4 – Stenographische Protokolle)

11. Sitzung

Dienstag, 19. März 2019

Hearing zu TOP 1:

Volksbegehren „Don't smoke“ (434 d.B.)

11.05 Uhr – 11.48 Uhr

Lokal 5

Beginn der Sitzung: 11.05 Uhr

Hearing zu TOP 1:

Volksbegehren „Don't smoke“ (434 d.B.)

Obfrau Dr. Brigitte Povysil nimmt die am 12. März 2019 vertagten Verhandlungen über das Volksbegehren „Don't smoke“ **wieder auf**, begrüßt die Anwesenden und leitet zu Tagesordnungspunkt 1 über.

Sie begrüßt die Proponenten des Volksbegehrens – den Bevollmächtigten des Volksbegehrens, Herrn Präsidenten Dr. Thomas **Szekeres**, sowie seine von ihm für diese Sitzung nominierten Stellvertreter, Herrn Präsidenten Dr. Paul **Sevelda** und Frau Dr.ⁱⁿ Daniela **Jahn-Kuch, MSc** – herzlich.

Es sei vereinbart, zu diesem Tagesordnungspunkt ein öffentliches Hearing abzuhalten.

Gemäß § 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird – nach einstimmigem Beschluss – folgender Experte beigezogen:

Dr. Christoph **Konrath** (Parlamentsdirektion).

Obfrau Povysil merkt an, dass Dr. Konrath von der Abteilung Parlamentswissenschaftliche Grundsatzarbeit einen Überblick über NichtraucherInnenschutzbestimmungen in der Gastronomie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geben werde.

Die Obfrau weist darauf hin, dass die Verhandlungen des Gesundheitsausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 37 Abs. 1 Z 4 des Geschäftsordnungsgesetzes öffentlich sind und dass über das öffentliche Hearing eine Auszugsweise Darstellung durch die Abteilung Stenographische Protokolle verfasst wird.

Es folgen technische Mitteilungen betreffend die Redeordnung.

Sodann leitet die Obfrau zum öffentlichen Teil der Sitzung über.

Gemäß § 37 Abs. 4 der Geschäftsordnung sei der Ausschuss verpflichtet, so die Obfrau, den Bevollmächtigten des Volksbegehrens sowie zwei weitere, von diesem zu nominierende StellvertreterInnen im Sinne des Volksbegehrengesetzes beizuziehen.

Eingangsstatement des Experten

Dr. Christoph Konrath: Ich darf Sie alle begrüßen. Sie haben von uns schon im Vorfeld des Ausschusses einen kurzen Bericht über unseren Vergleich betreffend NichtraucherInnenschutzbestimmungen in der Gastronomie in den Mitgliedstaaten der EU und vergangene Woche noch eine Kurzfassung davon als sogenanntes Fachdossier bekommen. Ich möchte Ihnen jetzt im Rahmen einer knappen Präsentation die wichtigsten Inhalte näherbringen und auch noch auf einzelne Fragen, die – wie uns bekannt gegeben wurde – schon im Vorfeld aufgetaucht sind, eingehen. (Der Redner unterstützt in der Folge seine Ausführungen mittels einer PowerPoint-Präsentation.)

Wir haben gemeinsam mit den Referentinnen und Referenten Ihrer Klubs vier Fragenbereiche formuliert: zum Rauchverbot in der Gastronomie, zum Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz in der Gastronomie, zum Jugendschutz in der Gastronomie, und es wurde auch noch abgefragt, was Sie als Zusatzinformation erhalten haben, nämlich welche Studien es über Auswirkungen von Rauchverboten beziehungsweise Nichtraucherschutzbestimmungen in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt.

Dabei sind wir folgendermaßen vorgegangen – das ist mir jetzt wichtig, zu betonen, weil sich manches, das Sie bei uns gelesen haben, von solch knappen Übersichten, wie man sie aus den Zeitungen kennt, unterscheidet –: Die parlamentswissenschaftlichen Einrichtungen, also parlamentswissenschaftliche Dienste oder Bibliotheken, im gesamten Bereich des Europarates formen ein Netzwerk, das sich Europäisches Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation nennt. Innerhalb dieses Netzwerks ist es üblich, Anfragen, Studien zu erstellen und zu versenden. Das heißt, wir sind direkt mit den anderen Informationsdiensten, Wissenschaftlichen Diensten von Parlamenten in Kontakt und haben diesbezüglich alle Parlamente erreicht. Wie Sie hier sehen, gab es eine Rücklaufquote von 78 Prozent. Das ergibt sich daraus, dass viele Parlamente Zweikammernparlamente sind und bei solchen Anfragen nur eine Antwort schicken.

Wir haben dann zusätzlich mit allen Rücksprache gehalten und haben, soweit es uns möglich war, auch in Rechtsinformationssystemen und in Veröffentlichungen von Gerichten jene Informationen, die wir für Sie zusammengefasst haben, verifiziert.

Ich komme zu einem Überblick der Regelungen. Grundsätzlich können wir feststellen, dass in der gesamten Europäischen Union seit der letzten Auswertung, die 2013 durchgeführt wurde, die Zahl der Nichtraucherschutzbestimmungen zugenommen hat. Mittlerweile haben 13 von 28 Mitgliedstaaten ein absolutes Rauchverbot, in 15 Mitgliedstaaten gibt es Ausnahmebestimmungen. Der komplexeste Fall ist dabei Deutschland, wo es mehr oder weniger 16 unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern gibt.

Bei den Staaten, die ein absolutes Rauchverbot haben, muss man noch dazusagen, dass es Möglichkeiten gibt, in teilweise geschlossenen Außenbereichen zu rauchen. Das wird dann als Terrassen- oder Außenbereich – der englische Begriff ist Shelter – umschrieben. Das ist nicht ganz konfliktfrei. Etwa ist es in Frankreich üblich, diese Außenbereiche in den Wintermonaten mit Planen zu versehen, sodass sie quasi von vier Seiten geschlossen sind, was dort zu Diskussionen darüber führt, ob das Rauchverbot nicht ausgeweitet werden müsste, weil es mit solchen Mitteln umgangen werden kann. Das führt auch zu Abgrenzungsfragen oder Rechtsstreitigkeiten.

Ein anderer Fall sind die Niederlande, wo es erst vor Kurzem eine Gerichtsentscheidung gegeben hat, dass Rauchräume in Gastronomiebetrieben, die bislang quasi als Zusatz zum absoluten Rauchverbot erlaubt waren, keine zulässige Ausnahme mehr darstellen. Dort gibt es noch eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um dann ein absolutes Rauchverbot einzuführen.

In den anderen Staaten, in denen es Ausnahmen gibt, beziehen sich diese Ausnahmen auf drei Bereiche: auf die Fläche, auf die technischen Voraussetzungen und auf die Frage, ob die Konsumation von Speisen und Getränken in Bereichen, in denen geraucht werden darf, erlaubt ist.

Ich möchte das jetzt an zwei Beispielen zeigen. Ich habe das Beispiel Italien genommen, weil ich erfahren habe, dass es hier im Ausschuss schon mehrfach Gegenstand der Diskussion war. Italien gehört neben Österreich zu jenen Ländern, in denen auf gesamtstaatlicher Ebene Speisen und Getränke im Raucherbereich konsumiert werden

dürfen. Es gibt, wie Sie hier sehen, andere Länder wie Dänemark, Estland und Luxemburg, in denen man im Raucherbereich ausschließlich Getränke konsumieren darf.

Die Mehrzahl der Staaten, die auf gesamtstaatlicher Ebene noch Ausnahmen vom allgemeinen Rauchverbot in der Gastronomie haben, regelt diese Ausnahmen so, dass in diesen Bereichen weder Getränke noch Speisen konsumiert werden dürfen. Diese Unterscheidungen sind sehr wichtig, weil sie ja große Auswirkungen auf den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz haben: Dort, wo keine Speisen und Getränke serviert werden dürfen, hat das Personal auch keinen Anlass, in diese Raucherbereiche zu gehen, beziehungsweise darf diese gar nicht betreten.

Wenn wir uns jetzt das Beispiel Italien anschauen, wo Speisen und Getränke serviert und konsumiert werden können, dann ist dort als technische Voraussetzung die physische Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen geregelt, eine automatische Eingangstür ist vorgesehen, es besteht Kennzeichnungspflicht. Der Raucherbereich darf kein Durchgangsraum sein und es muss ein entsprechendes Belüftungssystem installiert sein. Raucherbereiche müssen in Italien weniger als die Hälfte der Gesamtfläche umfassen, die zur Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

Ein zweites Beispiel ist Deutschland. Dort gibt es seit 2007 verpflichtende Nichtraucherschutzgesetze, die allerdings in jedem Bundesland umzusetzen sind. Heute besteht ein generelles Rauchverbot in drei Bundesländern: in Bayern, in Nordrhein-Westfalen und im Saarland. In Deutschland hat es seit 2007 sehr viele Auseinandersetzungen, die bis zu den Höchstgerichten gegangen sind, darüber gegeben, ob und inwieweit das einen Eingriff in die Erwerbsfreiheit darstellt. Auch in Deutschland sind technische Voraussetzungen geregelt, ähnlich wie in Österreich: jedenfalls die physische Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen. Manche Bundesländer schreiben eine Luftschiele vor – etwa Hamburg –, weiters: Kennzeichnungspflicht. Der Raucherbereich darf kein Durchgangsraum sein, auch dazu gibt es Vorschriften. Teilweise gibt es auch Belüftungssysteme. Bei der Fläche ist es auch wieder so, dass sie kleiner sein muss. Und es gibt in Deutschland Ausnahmeregelungen für Gaststätten unter 75 m² mit nur einem Raum – in jenen Bundesländern, in denen kein absolutes Rauchverbot besteht.

Dazu gab es auch eine Vielzahl von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Regelung läuft im Wesentlichen in allen Bundesländern, die diese noch haben, darauf hinaus, dass es sich um inhabergeführte Betriebe ohne Angestellte handelt, dass die Vertretung des Inhabers in der Regel nur durch Familienmitglieder erfolgt und dass dort keine aufwendigen Speisen zubereitet werden dürfen; also im Wesentlichen gibt es nur verpackte Speisen.

Was in diesem Zusammenhang auch noch interessant ist: Bislang werden nicht in allen Ländern, die solche Ausnahmen haben, Statistiken darüber geführt, wie weit sie in Anspruch genommen werden. Dort, wo Statistiken geführt werden, wo es einen Überblick gibt, wie weit solche Ausnahmebestimmungen in Anspruch genommen werden, ist man im Bereich von 10 Prozent in Estland, 4 Prozent in Finnland, 6 Prozent in Luxemburg und 1 Prozent in Polen.

Das heißt, was wir da als Rückmeldungen haben, auch dort, wo es keine Statistiken gibt, ist, dass Ausnahmen sehr selten in Anspruch genommen werden, eben auch deswegen, weil die technischen Voraussetzungen bestehen oder weil auch keine Speisen und Getränke serviert und konsumiert werden dürfen.

Fragen des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes sind ganz eng damit verbunden zu sehen, wie die Ausnahmebestimmungen geregelt sind: Dort, wo ein

absolutes Rauchverbot besteht, stellt sich die Frage ja ohnehin nicht. Dort, wo kein Service im Raucherbereich angeboten wird, kommt man mit allgemeinen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die sich aus den europäischen Vorgaben ergeben, zurecht, indem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vor den Einwirkungen von Rauch geschützt werden.

Die Frage stellt sich im engeren Bereich dort, wo das Personal in Raucherbereiche gehen muss. Dabei geht es um die Reinigung – da gibt es zum Beispiel, wie in Finnland, Vorschriften, dass das Personal erst dann hineingehen darf, wenn die Räume leer sind und wenn diese gelüftet wurden – oder um den Service, wie das in Österreich und in Deutschland der Fall ist.

In Deutschland sind die allgemeinen Arbeitnehmerschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Rauchen zu beachten – das wird sehr stark betont –, allerdings gelten dort die Ausnahmen auch für den Bereich, wo Tabakrauch für den Arbeitsplatz oder für das, was dort an Leistung erbracht wird, typisch ist. Schutzpflichten bestehen in Deutschland nur für Schwangere und für Jugendliche, wobei das auch so weit geht, dass Jugendliche in Bereichen, wo geraucht werden darf, nicht ausgebildet werden dürfen, weil man Tabakrauch als gefährlichen Stoff klassifiziert.

Die Frage der Berufskrankheiten wird in den Staaten, in denen es noch Ausnahmebestimmungen für Rauchen in der Gastronomie gibt, sehr intensiv diskutiert. Momentan ist es so, dass in Dänemark, Estland, Polen und Schweden eine Anerkennung als Berufskrankheit unter bestimmten Voraussetzungen und je nach Fall möglich ist. In Dänemark gibt es mehrere Fälle, in denen Lungenkrebs bei Menschen aufgetreten ist, die lange in der Gastronomie gearbeitet haben. Dies wurde als Berufskrankheit anerkannt; damit sind entsprechende Sozial- und Gesundheitsleistungen verbunden.

In Deutschland berät derzeit der Ärztliche Sachverständigenbeirat über die Verursachung von Lungenkrebskrankungen durch Passivrauchen am Arbeitsplatz, auch in Italien gibt es Diskussionen darüber. Also das ist da in Bewegung.

Zuletzt noch zum Jugendschutz: Der Zutritt für Jugendliche in Raucherbereiche ist in den meisten Staaten nicht ausdrücklich geregelt. Ein Verbot gibt es allerdings in einzelnen deutschen Bundesländern, in Estland und in Portugal, wo es eben Ausnahmebestimmungen gibt. Die Punkte Ausbildungsverhältnis und Arbeitsverhältnis habe ich schon kurz angesprochen. In Deutschland besteht hier ein absolutes Beschäftigungsverbot, in Österreich gilt die Ihnen hinlänglich bekannte Ausnahmeregelung. In anderen Staaten gibt es da eher keine Regelungen, was dann aber wiederum im Sinne der allgemeinen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu sehen ist. – Das wäre von meiner Seite her ein kurzer Überblick. Ich stehe Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Fragerunde der Abgeordneten

Abgeordnete Martina Diesner-Wais (ÖVP): Ich möchte mich bei Ihnen, Herr Dr. Konrath, für die wirklich gute Ausarbeitung bedanken. Man hat gesehen, das hat eine Menge Zeit in Anspruch genommen, weil es ein wirklich umfassender Bericht ist. Sie haben schon vieles bezüglich der Ausnahmeregelungen in den anderen Ländern gesagt.

Meine Frage lautet: Gibt es betreffend Jugendschutz noch ganz spezielle Ausnahmeregelungen?

Was mich noch besonders interessieren würde, ist: Wie hoch sind die Zigarettenpreise in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern?

Abgeordnete Gabriela Schwarz (ÖVP): Vielen Dank auch von meiner Seite, Herr Dr. Konrath. Der Jugendschutz ist für uns alle ein zentrales Anliegen.

Welche Möglichkeiten sehen Sie aufgrund der Ergebnisse Ihrer Untersuchung, um den Jugendschutz in Österreich zu evaluieren? Was sind da Ihre Empfehlungen? – Danke schön.

Abgeordnete Gabriele Heinisch-Hosek (SPÖ): Herr Dr. Konrath, vielen Dank für den Bericht und den Ländervergleich. Wenn ich jetzt die 13 Staaten mit dem generellen Rauchverbot und die 15 Staaten mit Ausnahmen hernehme, so sieht man, glaube ich, wenn man sich das genau anschaut – ich hoffe, Sie können das bestätigen –, dass wir bei zwölf dieser 15 Länder angesichts der hohen Auflagen quasi davon sprechen können, dass diese wie ein generelles Rauchverbot wirken, dass in Österreich aber eher die Ausnahmen die Regel bestätigen. Hier werden die kleineren Lokale – in Wien leider fast alle außer dem Marktbereich, dort ist das über die Marktordnung geregelt worden – zu über 90 Prozent, weit über 90 Prozent als Raucherlokale geführt.

Wenn Österreich diese Auflagen – Abluft, kein Durchgangsraum, kein Servieren von Speisen und Getränken – umsetzen würde, stünden wir schon viel besser da, doch das würde Kosten nach sich ziehen. Gibt es Kostenschätzungen aus anderen Ländern? – Vielleicht konnten Sie diesbezüglich etwas erfahren.

Nun die Frage an die Politik, auch an die Frau Ministerin: Glauben Sie, dass hier die Wirtschaft zu sehr geschützt wird, wenn es diese Auflagen nicht gibt? Soll der Nichtraucherbereich anders definiert werden?

Abgeordneter Philip Kucher (SPÖ): Ich darf auch Danke für die Mühe und die umfangreiche Analyse sagen. Was sich, glaube ich, sehr deutlich zeigt – weil das ja auch immer wieder Thema in den Debatten rund um das Volksbegehren war –, ist, dass bei uns in Österreich die Ausnahmen eher die Regel sind. Können Sie das aus Ihrer praktischen Erfahrung auch nachvollziehen?

Wenn man sich den internationalen Vergleich ansieht, wie es meine Kollegin schon gemacht hat, sieht man, dass da ganz augenscheinlich wird, dass in 25 von 28 EU-Staaten deutlich strengere Regeln als in Österreich vorherrschen, also kein Essen, kein Service im Raucherraum, kein Rauchen an der Bar. Man hat kleinere Räume, in denen das Rauchen erlaubt ist. Ich möchte Sie bitten, dass Sie vielleicht die Einordnung Österreichs im europäischen Kontext versuchen und noch einmal herausarbeiten, wo wir sind. Wie ich das jetzt analysiert habe, ist es wirklich so, dass wir jetzt Schlusslicht in diesem Bereich sind.

Abgeordneter Dietmar Keck (SPÖ): Österreich hat ein sehr strenges Arbeitnehmerschutzgesetz in Bezug auf Nichtraucherbereiche in Betrieben. Das heißt, in einem Normalbetrieb gibt es, ganz vereinfacht gesagt, aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes kein Rauchen mehr. Einzige Ausnahme in der Gastronomie: Da besteht die Möglichkeit, dass ein Beschäftigter in einem Raucherbereich sein kann, dass dort geraucht werden darf, was in Normalbetrieben nicht der Fall ist.

Haben Sie auch geschaut, ob es so strenge Arbeitnehmerschutzgesetze in anderen europäischen Staaten gibt und ob es dort dann auch solche Ausnahmen gibt wie in Österreich? Oder ist Österreich das einzige Land in der Europäischen Union, das speziell nur für die Gastronomie solche Ausnahmeregelungen beim Arbeitnehmerschutzgesetz gemacht hat?

Abgeordneter Peter Wurm (FPÖ): Herr Dr. Konrath, vielen Dank für Ihre Zusammenfassung von Tatsachen, die, glaube ich, einige Politiker oder einige Journalisten wahrscheinlich auch verwundert haben wird, wenn sie sie sich angeschaut

hätten oder jetzt aktuell haben. Ich denke, der Vorteil ist, dass wir jetzt wirklich einmal, auch wir als Auftraggeber, eine Zusammenfassung von Tatsachen haben, die in Wahrheit schon sehr vielen bekannt sein müssen, wenn man in Europa unterwegs gewesen wäre.

Das heißt zusammengefasst – und ich würde schon bitten, nicht suggestiv zu fragen –: Es ist ganz klar, die Mehrheit der EU-Staaten hat in der Gastronomie nach wie vor Ausnahmen. Wir werden uns nächste Woche noch länger darüber austauschen, aber diese Darstellung – ich sage es ganz bewusst – von Oppositionsparteien, dass Österreich irgendwie der einzige Staat weltweit oder in Europa sei, der irgendwelche Ausnahmeregelungen hat, entspricht nicht den Tatsachen.

Ich habe mir nicht nur die Kurzversion, sondern auch die Langversion ganz genau angesehen. Es bleiben ein paar Fragen übrig, die ich noch stellen möchte: Sie haben es kurz in der Zusammenfassung erklärt; die Kontrolle dieser Regelungen ist, wenn ich es richtig gelesen habe, sehr unterschiedlich. Können Sie dazu vielleicht noch etwas sagen?

Meine Erfahrung in diesen Staaten, die quasi ein – unter Anführungszeichen – „generelles Rauchverbot“ haben, ist, dass es im Bereich der Hotellerie sehr viele Ausnahmeregelungen gibt. Die Hotellerie ist, glaube ich, für Sie nicht Teil der Gastronomie; das ist bei uns in Österreich ein bisschen anders, da sind Hotellerie und Gastronomie doch ein Bereich. Gerade von England, aber auch von Spanien weiß ich, dass es im Hotelbereich Raucherclubs und andere Ausnahmen gibt. Des Weiteren gibt es nach meiner Meinung oder meinem Wissensstand auch im Vereinswesen in diesen Ländern sehr viele Ausnahmen, in Diskotheken genauso. Haben Sie dazu nähere Informationen?

Die letzte Frage, die ich noch hätte – das haben Sie ohnehin ganz gut erklärt, aber Sie haben es hier in Ihrer Aussage noch ein bisschen verwässert –: Eine Berufskrankheit des Kellners durch Passivrauch ist in ganz Europa generell nicht anerkannt, sehe ich das richtig? – Danke.

Abgeordneter Mag. Gerald Loacker (NEOS): Sehr geehrte Frau Bundesministerin! Geschätzte Proponenten des Volksbegehrens! Die Begeisterung, mit der sich Kollege Wurm zu diesem Bericht äußert, sollte manchen nachdenklich stimmen. Ich glaube nicht, dass Dr. Konrath das beabsichtigt hat – aber es ist soeben passiert, weil in dieser Europakarte einige Länder gleich eingefärbt worden sind wie Österreich, was einer sachlichen Betrachtung nicht standhält. Denn, wie Dr. Konrath richtig ausgeführt hat, in einigen dieser Länder besteht ein Verbot, in den Raucherbereichen Speisen und Getränke zu servieren, und das Personal geht allein deswegen nicht dort hinein, was aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes einen wesentlichen Unterschied macht. Daher hätten wir nämlich die Länder Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Kroatien, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Portugal, Schweden und Slowenien nicht gleich einzufärben wie Österreich. Insofern halte ich die Darstellung für unrichtig. Sie ist natürlich eine, die der FPÖ zupasskommt; aber es sollte sich jeder, der etwas veröffentlicht, selbst überlegen, was der FPÖ zupasskommt.

Wenn man sich die Situation im Detail ansieht, kommt man zu folgender Betrachtung: Die Belgier haben zusätzlich die Beschränkung, dass der Raucherbereich nicht mehr als 25 Prozent der Gesamtfläche des Betriebes ausmachen darf. Die Finnen haben nur in 4 Prozent der Bars und Restaurants einen Raucherbereich. Die Polen haben bei 33 500 kontrollierten Lokalen 355 mit einer Raucherlaubnis. Die Schweden haben ebenfalls eine Begrenzung auf 25 Prozent der Gesamtfläche. Da werden folglich Dinge als gleich dargestellt, die nicht gleich sind – und insofern hätte ich mir eine korrektere Darstellung gewünscht, aber ich muss sie natürlich so zur Kenntnis nehmen, wie sie vorliegt.

Abgeordnete Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA (JETZT): Frau Ministerin! Ich möchte mich ebenfalls für die Darstellung betreffend europäischer Vergleich bedanken, kann aber die Kritik meines Vorredners Gerald Loacker, was die Einfärbung betrifft, nur unterstützen.

Meine Fragen beziehen sich auf der einen Seite auf den Arbeitnehmerschutz, auf der anderen Seite auf den Jugendschutz im Speziellen. Auf den Arbeitnehmerschutz beziehe ich mich insofern, als dass Kollege Wurm die Frage in den Raum gestellt hat, ob die Erkrankung des Kellners durch Tabakrauch denn in Europa nicht als Berufserkrankung anerkannt sei. Ich finde, das ist zu hinterfragen. Ja, der Begriff der Berufserkrankung muss entsprechend festgelegt werden (*Abg. Wurm: In Europa! In Europa, habe ich gesagt!*), aber die Politik hätte es in der Hand, ArbeitnehmerInnen zu schützen, damit es überhaupt nicht zu einer Berufserkrankung kommt. – Das ist unsere Verantwortung, sowohl in Europa als auch am österreichischen Arbeitsmarkt.

Meine Frage lautet daher: Gibt es im europäischen Vergleich eigentlich eine Regelung, die ähnlich wie in Österreich den Arbeitnehmerschutz dermaßen hochhält, dass in Raucherbereichen gar keine Arbeitsstätten eingerichtet werden dürfen, aber in Gastronomie, Tourismus et cetera Ausnahmen macht? Gibt es alternative Festlegungen am europäischen Markt?

Zum Zweiten stehen von meiner Seite heute noch zwei Anträge auf der Tagesordnung, die den Jugendschutz betreffen. Es wird von Kollegen der ÖVP – ganz konkret von Kollegen Obernosterer, Kollegen Nehammer – in der Öffentlichkeit behauptet, dass Jugendliche und Kinder keinen Zutritt zu Raucherbereichen haben dürfen sollen, weil es gefährlich und gesundheitsschädigend ist. Wenn wir jetzt kurz den aktuellen Stand betrachten, gibt es dahin gehend überhaupt keine Festlegung. Das heißt – ob Baby, ob Kleinkind, ob Jugendlicher –, es ist allen erlaubt, im Raucherbereich zu sitzen. Ich habe mir in den letzten Jahren mit Ministerin Karmasin, mit Kollegen Stöger natürlich auch, den Mund fusselig geredet, dass es verboten werden muss, im Auto zu rauchen, wenn ein Kind dabei ist.

Dies wurde endlich umgesetzt, aber lassen Sie mich konkret festhalten: Dahin gehend, ob Kinder und Jugendliche weiterhin in einem Raucherbereich neben 20 Rauchern sitzen dürfen, wurde nichts festgelegt.

Meine Fragen dazu sind: Wie sieht es diesbezüglich im europäischen Vergleich aus? Wie sind die Festlegungen dazu in den anderen europäischen Nachbarländern? Vielleicht gibt es Differenzierungen zwischen Babys, Kleinkindern und Jugendlichen bis 18. Meine Frage lautet: Wie sieht es diesbezüglich konkret mit dem Jugendschutz aus? – Vielen Dank.

Beantwortung durch den Experten

Dr. Christoph Konrath: Vielen Dank für Ihre Fragen. Ich möchte gleich zu Beginn etwas zur Darstellung sagen: Mit der Darstellung der Karte haben wir gekämpft, weil sich keine klar abgegrenzten Gruppen definieren lassen – in einem Land stellt sich die Frage nach dem Service, in einem anderen nach der Fläche, und so weiter –, daher haben wir das nur als Überblickskarte betrachtet und auch darauf vertraut, dass sich jeder in weiterer Folge die Tabellen ansieht. Ich nehme Ihre Anmerkungen allerdings mit, und wir werden schauen, wie wir solche Sachverhalte in Zukunft noch besser oder anders darstellen können.

Ich muss dazu auch anmerken: Wir haben bisher noch nicht die Möglichkeit, Ihnen so etwas quasi interaktiv anzubieten, das wird erst ab Herbst auf der Webseite des

Parlaments funktionieren. Wenn diese Möglichkeit bestanden hätte, hätten wir uns leichter getan.

Ich beantworte nun die Fragen der Reihenfolge nach, in der sie gestellt worden sind: Frau Abgeordnete Diesner-Wais hat nach speziellen Ausnahmeregelungen gefragt. Ich würde meinen, dass die Ausnahmen, die ich vom Typ her vorgestellt habe, eigentlich auch ganz stark darauf zu beziehen sind: Inwieweit bestehen Anforderungen an Belüftungssysteme, an den Abschluss der Türen, und – was wohl die stärkste Einschränkung ist – darf man dort Speisen und Getränke konsumieren, dürfen sie serviert werden oder muss man sie selbst mitnehmen? Da sieht man eben, dass in sehr vielen Ländern keine Konsumation möglich ist – oder wenn, dann muss man Speisen und Getränke eben selbst mitnehmen –, damit sind Raucherbereiche vom Konzept her keine Bereiche in Lokalen, in denen man sich dauernd aufhält.

Zu den Zigarettenpreisen kann ich nichts sagen, das war nicht Gegenstand unserer Umfrage.

Frau Abgeordnete Schwarz hat bezüglich der Evaluierung gefragt. Ich kann darauf verweisen, dass wir an die Langversion einen Überblick verschiedener Studien und Untersuchungen angeschlossen haben. Man könnte sich im Detail ansehen, was gefragt wird und wie. Dies ist auch für die Frage von Frau Abgeordneter Holzinger, was den Jugendschutz betrifft, von Relevanz. Es sind sehr viele Länder, in denen es eben Ausnahmen gibt und in denen solche Räume eingerichtet werden. Klar ist allerdings, dass unter 18-Jährige nicht hineingehen dürfen. Wenn man nicht rauchen darf, darf man auch nicht in so einen Raum gehen. Anders verhält es sich dort, wo Speisen und Getränke serviert werden, und damit komme ich zu der Frage, die Österreich sowie deutsche Bundesländer betrifft. Es gibt dort jedoch zum Teil Bestimmungen, etwa dass Schwangere nicht in solche Räume gehen sollen. Darüber kennen wir aber zu wenige Details, und es war schwer nachvollziehbar, wie in Deutschland einerseits der Arbeitnehmerschutz, andererseits der Zutritt zu Raucherräumen in den einzelnen Bundesländern geregelt wird. Diesbezüglich ist die deutsche Rechtslage extrem komplex, wir haben das Problem – und ich bitte Sie, das nicht zu übersehen –, dass es in Deutschland, anders als in Österreich, kein gemeinsames Rechtsinformationssystem gibt, und es daher sehr schwierig ist, in jeder Frage die detaillierte Rechtslage zu ermitteln.

Frau Abgeordnete Heinisch-Hosek hat festgehalten, dass von den 15 Ländern, die Ausnahmebestimmungen haben, die Mehrheit diese Ausnahmebestimmung sehr eng regelt. Ja, das würden wir aufgrund der Daten auch so sehen, wobei die große Ausnahme wiederum Deutschland ist, wo es eben nur in drei Bundesländern ein absolutes Rauchverbot gibt, in anderen hingegen viele Ausnahmebestimmungen bestehen.

Was die Auflagen und Kostenschätzungen betrifft, so konnten die Kolleginnen und Kollegen in anderen Ländern keine exakten Daten angeben, aber den allgemeinen Eindruck vermitteln – und das schlägt sich auch dort nieder, wo man Statistiken über die Nutzung dieser Ausnahmebestimmungen hat –, dass sie eher nicht zur Anwendung kommen, weil Belüftungssysteme oder eine genaue räumliche Trennung mit hohen Kosten verbunden sind und man dann die Kosten-Nutzen-Frage stellt.

Die Rückmeldung, zum Beispiel konkret aus Kroatien, wo es ähnliche Auflagen gibt, war, dass viele die Ausnahmebestimmung aus dem Grund nicht nutzen, weil es einfach zu teuer wäre, die entsprechenden Einrichtungen zu schaffen. Man sieht es auch an den Beispielen Finlands und Polens, von denen die Daten aussagen, dass sie eben kaum genutzt wird.

Herr Abgeordneter Kucher hat zur Einordnung Österreichs gefragt. Österreich gehört auf der gesamtstaatlichen Ebene zu jenen Ländern, in denen es möglich ist, im Raucherbereich Speisen und Getränke zu konsumieren, in denen diese Frage des Zutritts von Jugendlichen und Kindern nicht klar geregelt ist, und in denen auch das Service im Raucherbereich gegeben ist. Insofern kann man, wenn Service oder technische Einrichtungen als Vergleichskriterien herangezogen werden, sagen, dass Österreich – auch im Vergleich – eine sehr weitgehende Regelung hat, mit relativ wenigen Auflagen, was die Ausnahmen betrifft.

Herr Abgeordneter Keck hat den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz angesprochen. Diesbezüglich kann man feststellen, und das wurde auch überall betont, dass wir in Europa im Nichtgastronomiebereich mittlerweile von einem einheitlichen Schutzniveau ausgehen können. Das heißt, dass Rauchen am Arbeitsplatz grundsätzlich untersagt ist, wenn sich auch die Bestimmungen in der Umsetzung stark unterscheiden. Die große Ausnahme stellt aber die Gastronomie dar, in der sich dann eben die Frage stellt, ob es im Raucherbereich Service gibt oder nicht. Wenn kein Service vorgesehen ist, sind Vorschriften, wie dass die Reinigung dieser Räume, die Beseitigung von Abfällen und so weiter erst erfolgen darf, nachdem gelüftet wurde, eben die minimalen Anforderungen, die es dort gibt. Nach Bestimmungen, wie sie in Österreich oder in Bundesländern Deutschlands gelten, gibt es Service; das führt zu Diskussionen, ob der ArbeitnehmerInnenschutz adäquat erfüllt werden kann. Ähnliche Diskussionen darüber führt man auch in Deutschland, wobei es dort in vielen Bundesländern so geregelt wird, dass man Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Gastronomie nicht dazu verpflichten kann, im Raucherbereich zu arbeiten, wenn sie das nicht wollen.

Zu Abgeordnetem Wurm ist zu sagen: Ja, es stimmt, in einer Mehrheit der Staaten gibt es Ausnahmen. Es ist allerdings, wie ich herauszuarbeiten versucht habe, immer wichtig, zwischen den verschiedenen Ausnahmen zu differenzieren, das Anforderungsniveau an diese Ausnahmen zu sehen, und dann auch zu sehen, wie weit sie in Anspruch genommen werden.

Genau das habe ich einleitend gesagt, dass ein Unterschied zwischen der besprochenen Darstellung und sehr knappen Übersichten, in denen man liest, dort gebe es ein Rauchverbot, besteht – aber das hat wohl auch stark damit zu tun, was faktisch passiert. Faktisch führen diese Ausnahmeregelungen – jedenfalls dort, wo wir über statistische Daten verfügen, aber auch sonst, wo es vielleicht vom anekdotischen Eindruck herkommt – dazu, dass in einer Mehrzahl der Betriebe nicht geraucht wird. Es ist allerdings richtig, dass viele Staaten nach wie vor Ausnahmen für die Hotellerie kennen, das sind in diesem Fall eigene abgeschlossene Raucherräume, wobei es aber eher unüblich geworden zu sein scheint, dass es in Hotels eigene Raucherzimmer gibt, darauf wird auch hingewiesen.

Es werden in vielen Staaten auch ähnliche Ausnahmen für den Krankenhausbereich, für psychiatrische Einrichtungen und Haftanstalten geregelt – weil diese eben mit längerer Verweildauer verbunden sind, gibt es solche Möglichkeiten. Die andere Ausnahme stellen teilweise Casinos dar. Ausnahmebestimmungen in Spielcasinos bestehen zum Beispiel in Griechenland, ich glaube, teilweise auch in Spanien. In anderen Staaten wiederum, die zum Beispiel ein Verbot von Speisen und Getränken im Raucherbereich haben, ist es explizit geregelt, dass im Raucherbereich keine Spiele veranstaltet werden dürfen. Das ist zum Beispiel in Belgien der Fall. Diesbezüglich müsste man stark differenzieren. In den genannten Fällen gibt es noch Ausnahmebereiche, wobei wir darüber, inwieweit sie genutzt werden, auch keine statistischen Daten haben.

Zu Berufskrankheiten möchte ich anmerken: Es ist so – das habe ich auch betont –, dass sie nicht in einem allgemeinen Katalog von Berufskrankheiten stehen. Allerdings

besagen die Bestimmungen, dass man in individuellen Fällen auch aufgrund dessen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Kellner zum Beispiel, Zigarettenrauch ausgesetzt waren, das Vorliegen einer Berufskrankheit mit allen damit verbundenen Konsequenzen bejaht hat. Beispielsweise in Italien oder in Deutschland wird über die Anerkennung als Berufskrankheit diskutiert. In Deutschland ist es zum Beispiel so, dass man Jugendliche nicht im Raucherbereich ausbilden darf, weil Tabakrauch als gefährlicher Stoff eingestuft wird.

Obfrau Dr. Brigitte Povysil bedankt sich bei dem Experten für seine Auskünfte und erklärt das Hearing für beendet.

Schluss des Expertenhearings: 11.48 Uhr

